

Bekanntmachung entsprechend Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003

Der Vorstand der HOCHTIEF Aktiengesellschaft hat am 22. Februar 2010 beschlossen, der Veräußerung von HOCHTIEF-Aktien durch den HOCHTIEF Pension Trust e. V. zuzustimmen. Der HOCHTIEF Pension Trust e. V. beabsichtigt, bis zu 2.100.950 Stück Aktien der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (ISIN DE0006070006) über die Börse zu veräußern und zwar im Zeitraum zwischen dem 23. Februar 2010 und dem 30. Juni 2010. Auf der Basis des Aktienkurses der HOCHTIEF-Aktie vom 19. Februar 2010 entspricht dies einem Verkaufsvolumen von bis zu 115,9 Mio. Euro.

Die Veräußerung erfolgt im Auftrag und für Rechnung des HOCHTIEF Pension Trust e. V. durch eine von dem HOCHTIEF Pension Trust e. V. beauftragte Bank. Die Bank trifft ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien und das jeweilige Veräußerungsvolumen unabhängig und unbeeinflusst von dem HOCHTIEF Pension Trust e. V. Die Veräußerung erfolgt über die Börse und wird so vorteilhaft wie möglich für den HOCHTIEF Pension Trust e. V. durchgeführt.

Die Bank ist hierbei verpflichtet, die Handelsbedingungen des Art. 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (EG-VO) in entsprechender Anwendung sowie die übrigen einschlägigen Bestimmungen zu beachten. Entsprechend Art. 5 Abs. 1 der EG-VO darf die Bank bei der Bestimmung des Verkaufspreises nicht den Kurs des letzten an der betreffenden Börse unabhängig getätigten Abschlusses oder – sollte dieses niedriger sein – des derzeit niedrigsten unabhängigen Gebots unterschreiten. Die Bank darf entsprechend Art. 5 Abs. 2 der EG-VO an einem Tag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes an der Börse, an welcher der Verkauf erfolgt, veräußern. Der durchschnittliche Aktienumsatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der letzten zwanzig Börsentage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung.

Die Veräußerung der Aktien kann im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit ausgesetzt und wieder aufgenommen werden.

Die Transaktionen werden in einer den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 EG-VO entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach ihrer Ausführung bekannt gegeben. Zudem wird der HOCHTIEF Pension Trust e. V. regelmäßig über die Fortschritte des Aktienrückkaufs unter www.hochtief.de informieren.

Essen, 22. Februar 2010

HOCHTIEF Aktiengesellschaft
Der Vorstand